

Verordnung
über die
Berufsausbildung

Tierpfleger/Tierpflegerin

vom 3. Juli 2003

nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093 vom 8. Juli 2003) nebst Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Mai 2003)

Inhalt

	Seite
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	3
§ 2 Ausbildungsdauer	3
§ 3 Ausbildungsberufsbild	3
§ 4 Ausbildungsrahmenplan	4
§ 5 Ausbildungsplan	5
§ 6 Berichtsheft	5
§ 7 Zwischenprüfung	5
§ 8 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Forschung und Klinik	6
§ 9 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zoo	8
§ 10 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension	10
§ 11 Übergangsregelung	12
§ 12 Inkrafttreten	12
 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin	
Anlage (zu § 4)	13
 Rahmenlehrplan	
	21



wbv Media GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33 · 33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 9 11 01-15 · Fax: 05 21 / 9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

wbv.de/berufe.net

Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin

Vom 3. Juli 2003

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1093 vom 8. Juli 2003)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Forschung und Klinik,
2. Zoo,
3. Tierheim und Tierpension

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Qualitätssichernde Maßnahmen,
6. Berufsspezifische Regelungen,
7. Arbeitsorganisation,
8. Kommunikation und Information,
9. Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren,

10. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren,
11. Transportieren von Tieren,
12. Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften,
13. Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit,
14. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen,
15. Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Forschung und Klinik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Diagnostik bei Tieren,
2. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen,
3. Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren,
4. Qualitätsmanagement,
5. Hygienemanagement,
6. Prozessbezogene Arbeitstechniken.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Zoo sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Bestimmen, Pflegen und Züchten von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen,
2. Betreuen von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen,
3. Ausgestalten und Instandhalten zoospezifischer Anlagen,
4. Besucherbetreuung.

(4) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen,
2. Erziehen von Hunden,
3. Kunden- und Besucherbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit,
4. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den § 7 bis 10 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens drei Stunden zwei bis drei Arbeitsaufgaben durchführen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeitsschritte unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbstständig team- und kundenorientiert planen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitsmittel festlegen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie der Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Pflegen und Versorgen eines Tieres,
2. Annahme, Bestimmung und Erstversorgung eines Tieres,
3. Transportieren eines Tieres im Betrieb,
4. Halten, Positionieren und Fixieren eines Tieres und Mitwirken bei seiner Behandlung,
5. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren einer Tierunterkunft,
6. Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter und Einstreu.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Tier- und Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und berufsbezogener Berechnungen folgende Bereiche in Betracht:

1. Futter und Einstreu,
2. Reinigung und Desinfektion,
3. Einrichten von Tierunterkünften,
4. Mitwirken bei Behandlungen.

§ 8

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Forschung und Klinik

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden vier bis fünf einem betrieblichen Auftrag entsprechende Arbeitsaufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammenstellen und Bemessen von Futter sowie Bewerten der Bestandteile,
2. Vorbereiten sowie Ergreifen eines Tieres für den Transport, Auswählen und Einrichten eines Transportbehälters sowie Vorbereiten der Transportdokumente,
3. Einrichten eines Kranken- und Quarantänebereiches,
4. Pflegen, Halten und Züchten von Tieren,
5. Durchführen von Behandlungen und Eingriffen sowie Hygienemaßnahmen,
6. Durchführen von Diagnosemaßnahmen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbstständig kunden- und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik,
2. Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden.

In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik sowie Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik:
 - a) berufsspezifische Regelungen,
 - b) technische Einrichtungen,
 - c) Haltungssysteme,
 - d) Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung,
 - e) Zuchtprogramme, -verfahren und -methoden,
 - f) gentechnisch veränderte Tiere,

- g) Fortpflanzung,
 - h) Embryotransfer, Kryokonservierung;
2. im Prüfungsbereich Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen:
- a) Desinfektions- und Sterilisationsverfahren,
 - b) Hygienestatus,
 - c) Schadorganismen und Parasiten,
 - d) endogene und exogene Störfaktoren,
 - e) Techniken der Probennahme, -aufbereitung und -aufbewahrung sowie des Proben-transportes,
 - f) physiologische Daten,
 - g) Wirkstoffzubereitung und -applikation,
 - h) statistische Auswertung von Daten,
 - i) Schmerzbekämpfung, Narkose, Eingriffe und Tötung;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik | 40 Prozent, |
| 2. Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen | 40 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zoo

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei bis vier einem betrieblichen Auftrag entsprechende Arbeitsaufgaben durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 20 Minuten ein Kundengespräch führen. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammenstellen und Bemessen von Futter sowie Bewerten der Bestandteile,
2. Vorbereiten und Einfangen eines Tieres für den Transport, Auswählen und Einrichten des Transportbehälters sowie Vorbereiten der Transportdokumente,
3. Einrichten und Reinigen einer Tierunterkunft sowie Desinfizieren mit selbst herzustellender Lösung,
4. Ergreifen, Halten, Positionieren und Fixieren eines Tieres und Mitwirken bei seiner Untersuchung oder Behandlung,
5. Ausgestalten eines Geheges oder einer Voliere,
6. Einrichten eines Terrariums oder Aquariums für eine Gruppe von Tieren sowie Kontrollieren und Inbetriebnehmen der technischen Anlagen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbstständig team- und kundenorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann. Durch das Kundengespräch soll der Prüfling zeigen, dass er über die Artzugehörigkeit von Tieren, deren Alter, Geschlecht, Lebensweise, Herkunft und Verhalten, ihren Schutz- und Bedrohungsstatus sowie ihre Haltungsbedingungen und über die Aufgaben der Zoos informieren kann.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Zoos,
2. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden.

In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Zoos sowie Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden.

Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo:
 - a) berufsspezifische Regelungen,
 - b) systematische, geographische und ökologische Einordnung von Tieren,
 - c) Fütterung gesunder und kranker Tiere,
 - d) verhaltensgerechte Tierbeschäftigung (Behavioural Enrichment),
 - e) Körperpflege,
 - f) Gruppenzusammenstellung,
 - g) Fortpflanzung,
 - h) Tierkrankheiten, Parasitenbefall,
 - i) Quarantänemaßnahmen,
 - k) Zoonosegefahr,
 - l) Narkosevorbereitung und -überwachung;
2. im Prüfungsbereich Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften:
 - a) Besonderheiten der Tierunterkünfte, Aquarien und Terrarien,
 - b) technische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen in Tierunterkünften,
 - c) Pflanzen für Wildtiergehege, Aquarien und Terrarien,
 - d) Reinigung und Desinfektion,
 - e) anatomische, physiologische und Verhaltensgesichtspunkte,
 - f) Tiertransporte;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo | 40 Prozent, |
| 2. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften | 40 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und

Versorgen von Tieren in Zoos mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei bis vier einem betrieblichen Auftrag entsprechende Arbeitsaufgaben durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 20 Minuten ein Kundengespräch führen. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammenstellen und Bemessen von Futter sowie Bewerten der Bestandteile,
2. Vorbereiten sowie Einfangen oder Ergreifen eines Tieres für den Transport, Auswählen und Einrichten des Transportbehälters sowie Vorbereiten der Transportdokumente,
3. Einrichten eines Kranken- oder Quarantänebereiches,
4. Ergreifen, Positionieren und Fixieren eines Tieres und Mitwirken bei seiner Behandlung oder Untersuchung,
5. Pflegen, Versorgen und Beschäftigen eines Tieres,
6. Tiere zu Gruppen zusammenstellen,
7. Umgang mit einem Hund und Dokumentieren seines Verhaltens.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbstständig team- und kundenorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann. Durch das Kundengespräch soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen zu führen.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen,
2. Erziehen von Hunden,
3. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit sowie
4. Wirtschaft- und Sozialkunde

geprüft werden.

In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen, Erziehung von Hunden sowie Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen:
 - a) berufsspezifische Regelungen,
 - b) Tierbeobachtung,
 - c) Füttern und Tränken,
 - d) Körperpflege,
 - e) Tierbeschäftigung,
 - f) Tierkennzeichnung,
 - g) Gruppenzusammenstellung,
 - h) Tiergesundheit,
 - i) Fortpflanzung;
2. im Prüfungsbereich Erziehen von Hunden:
 - a) Sozialisierung zwischen Mensch und Hund sowie zwischen Hunden,
 - b) Ausdrucksverhalten und Wesen eines Hundes,
 - c) Verhaltensentwicklung, Verhaltensauffälligkeit und geeignete Maßnahmen,
 - d) tierschutzgerechte Trainings- und Erziehungsmethoden,
 - e) Schutzmaßnahmen;
3. im Prüfungsbereich Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit:
 - a) Verträge,
 - b) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - c) Angebote,
 - d) Betriebsmittelbeschaffung, -annahme und -lagerung,
 - e) Reklamationen,
 - f) Zahlungsverkehr, Rechnungen und Mahnungen,
 - g) Dokumentation und Datenverwaltung,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Erziehen von Hunden | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen | 30 Prozent, |
| 2. Erziehen von Hunden | 20 Prozent, |

3. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit 30 Prozent,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ist die Tierpfleger-Ausbildungsverordnung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 673), geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1420), weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2003

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit**

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungs- betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Vermarktung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen, Gewerkschaften, Verwaltungen und Verbänden erklären d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwen- den; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Bei- spielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
5	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Standards anwenden b) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen c) betriebliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen 			
6	Berufsspezifische Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden b) berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tiergesundheit, anwenden c) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Regelungen zum Naturschutz anwenden e) Regelungen zum Artenschutz anwenden 		2	
7	Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Schutzausrüstung auswählen und handhaben b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten c) Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, planen und durchführen d) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, bereitstellen und lagern e) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen einsetzen und funktionsfähig erhalten f) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren 	6		
		<ul style="list-style-type: none"> g) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten h) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren 		2	
8	Kommunikation und Information (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen und Informationen aufgabenbezogen auswerten b) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden c) Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen führen d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden 	5		
9	Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) zoologische Systematik erläutern b) Körperbau am Tier beschreiben c) Verhalten von Tieren beschreiben d) Lage und Funktion der Organe an verschiedenen Tierarten erläutern 	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
		e) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen beschreiben		2	
10	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Tiere beobachten b) Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen c) Tiere artgerecht füttern und tränken d) Körperpflege durchführen e) Tiere beschäftigen f) Tiere kennzeichnen g) biologische Daten erfassen	14		
		h) Tiere zu Gruppen zusammenstellen i) Tiergesundheit begutachten k) trächtige und neugeborene Tiere versorgen		6	
11	Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben b) Tiermasse und -größe schätzen und messen c) Tiere einfangen, fixieren, einsetzen und umsetzen d) beim Transport Stressfaktoren verringern und Verletzungsgefahren vermeiden e) Tiere für den Transport vorbereiten, versorgen, transportieren und entladen f) Tiere in Empfang nehmen g) Tiere eingewöhnen	6		
12	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Größe von Tierunterkünften berechnen b) Tierunterkünfte unter Beachtung funktionaler, verhaltens- und artgerechter Gesichtspunkte einrichten und in Stand halten c) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren	14		
		d) Quarantäne- und Krankenbereiche einrichten		4	
13	Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen b) Proben für Untersuchungen nehmen c) Vorsorgemaßnahmen durchführen d) Parasitenbefall feststellen, Bekämpfung nach Anweisung durchführen	7		
		e) Zoonosegefahr erkennen, Maßnahmen ergreifen f) Quarantänemaßnahmen und Notfallquarantäne durchführen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
14	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Tiere zur Behandlung halten, positionieren und fixieren b) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mitwirken	6		
		c) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen, insbesondere Tiere für die Narkose vorbereiten und Narkose überwachen d) Tiere nach Anweisung medizinisch versorgen		4	
15	Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Futter und Einstreu nach Aussehen, Beimischungen sowie Geruch beurteilen und Konsistenz prüfen b) Futtermittel und Einstreu auswählen c) Futterrationen bemessen und zusammenstellen d) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten e) Futter und Einstreu lagern	12		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Forschung und Klinik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
1	Diagnostik bei Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Parasitenbefall nach Art und Stärke bestimmen b) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten, ermitteln c) Kot-, Harn-, Haut- sowie Haarproben entnehmen und Ergebnisse bewerten d) Blutentnahme bei Tieren durchführen und Blutproben fachgerecht handhaben e) Blutparameter bestimmen sowie Erythrozyten und Leukozyten unterscheiden f) bei Sektionen mitwirken 			8
2	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Notwendigkeit von Tierversuchen sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen aufzeigen b) endogene und exogene Störfaktoren erläutern c) Tiere fachgerecht betäuben und töten d) Wirkstoffzubereitungen berechnen, ansetzen und verwenden e) Behandlungen und Eingriffe durchführen f) mit Infusionslösungen und -besteck umgehen, Infusion anlegen und überwachen g) Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen anwenden 			14
3	Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsspezifische Regelungen des Gentechnikgesetzes anwenden b) Tiere verschiedener Ordnungen unter versuchstierkundlichen Haltungssystemen, insbesondere Barriersystemen, halten und züchten sowie Dokumentationen anfertigen c) Bedeutung und Züchtung gentechnisch veränderter, insbesondere transgener Tiere erläutern d) Zuchtprogramme durchführen und dokumentieren e) Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen, insbesondere Sterilisatoren, erhalten f) Methoden der Kryokonservierung sowie des Embryotransfers erläutern g) Maßnahmen zur Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung durchführen 			12
4	Qualitätsmanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Qualitätskontrollen durchführen b) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) sowie vergleichbare Regelungen anwenden c) bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitwirken 			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
5	Hygienemanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus, insbesondere bei Gnotobioten und spezifiziertpathogenfreien Tieren, erläutern b) die Bedeutung von Schadorganismen im Arbeitsbereich erläutern c) Desinfektionsmaßnahmen unterscheiden sowie Desinfektionslösungen berechnen und herstellen d) Fein-, Grob-, Instrumenten-, Haut- und Flächendesinfektion durchführen e) Sterilisationsmaßnahmen durchführen, insbesondere Autoklavieren und Trockensterilisation 			6
6	Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken b) prozessorientierte Arbeitstechniken auswählen und bewerten c) prozessorientierte Arbeitstechniken einsetzen d) Prozessabläufe kontrollieren und dokumentieren e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren f) elektronische Datenverarbeitungssysteme einsetzen 			6

B. Fachrichtung Zoo

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
1	Bestimmen, Pflegen und Züchten von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Tiere bestimmen b) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten, insbesondere Säugetiere, Vögel, Aquarien- und Terrarientiere, systematisch, geografisch und ökologisch einordnen und pflegen c) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten züchten d) Tötungsmethoden erläutern und Futtertiere fachgerecht töten 			20
2	Betreuen von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten, insbesondere Säugetiere, Vögel, Aquarien- und Terrarientiere, verhaltensgerecht betreuen b) Tiere verhaltensgerecht mit Methoden des Behavioural Enrichment beschäftigen 			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
3	Ausgestalten und Instandhalten zoo-spezifischer Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)	a) Gehege, Volieren, Aquarien und Terrarien artgerecht einrichten, ausgestalten und in Stand halten b) Aquarien- und Terrarienpflanzen pflegen c) technische Anlagen kontrollieren, bei Störungen Maßnahmen ergreifen d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und warten e) Wasserqualität prüfen, bei Störungen Maßnahmen ergreifen			16
4	Besucherbetreuung (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)	a) über Aufgaben und Bedeutung des Betriebes und die Tätigkeit von Tierpflegerinnen und -pflegern informieren b) über die im Betrieb lebenden Tiere informieren, insbesondere über Herkunft, Verhalten, Lebensweise und Haltungsbedingungen c) Maßnahmen der Besucherbetreuung planen und durchführen			4

C. Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
1	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1)	a) Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, bestimmen sowie nach Ursprung, Rasse, Charakter und Verhalten einordnen b) einheimische und nichteinheimische Säuger, Vögel und Reptilien artgerecht unterbringen und pflegen c) betriebliche Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Tieren, insbesondere bei verhaltensauffälligen Tieren, anwenden d) Belegungs- und Futterpläne nach Bedarf aufstellen e) Regelungen und Empfehlungen von Fachverbänden anwenden			18
2	Erziehen von Hunden (§ 3 Abs. 4 Nr. 2)	a) Sozialisierung zwischen Mensch und Hund sowie zwischen Hunden fördern b) Gruppenhaltung von Hunden durchführen c) mit Problemhunden umgehen d) tierschutzgerechte Trainings- und Erziehungsmethoden anwenden			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		
			1-18	19-24	25-36
1	2	3	4		
3	Kunden- und Besucherbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Abs. 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) über Ausstattung, Aufgaben und Bedeutung des Betriebes informieren b) über die im Betrieb lebenden Tiere informieren, insbesondere über Herkunft, Verhalten, Lebensweise und Haltungsbedingungen c) Maßnahmen der Kunden- und Besucherbetreuung planen und durchführen d) Kunden beraten und Besucher betreuen e) an der Planung und Konzeption von Marketingmaßnahmen mitwirken 			6
4	Verwaltung und kaufmännische Grundlagen (§ 3 Abs. 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren b) Verträge vorbereiten c) kunden- und tierspezifische Daten registrieren, aufbereiten und verwalten d) Angebote einholen und vergleichen e) Betriebsmittel beschaffen, annehmen, kontrollieren, Mängel feststellen f) Betriebsmittel lagern und einsetzen g) Reklamationen bearbeiten h) Kosten ermitteln, erfassen und überwachen i) Kalkulationen betriebsbezogen durchführen k) Rechnungen auf Richtigkeit prüfen, Unstimmigkeiten klären l) Zahlungsverkehr durchführen und Mahnungen bearbeiten m) bei Personalplanung und Personaleinsatz mitwirken n) Schriftverkehr durchführen 			18

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Mai 2003)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schularart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK);
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln“.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;

- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.

- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der KMK vom 30. August 1984 i.d.F. vom 25. März 1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin gliedert sich in die drei Fachrichtungen „Forschung und Klinik“, „Zoo“ und „Tierheim und Tierpension“. Dieser Differenzierung trägt der vorliegende Rahmenlehrplan Rechnung, indem er für das dritte Ausbildungsjahr fachrichtungsspezifische Lernfelder ausweist.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind die Lernfelder für alle drei Fachrichtungen identisch. Hier werden in grundlegender Form die folgenden Bereiche bearbeitet und ihre Beziehungen zueinander aufgezeigt:

- Tiere;
- Betriebsstätten;
- Handelnde Personen.

Im dritten Ausbildungsjahr kann getrennt nach Fachrichtungen und entsprechender Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe vor Ort beschult werden.

Auf Verantwortung und Einfühlungsvermögen dem Tier als Mitgeschöpf gegenüber, auf Sorgfalt, Offenheit und Einsatzbereitschaft ist besonderer Wert zu legen.

Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und werden dort vermittelt.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Nr.				
1	Sich in das Berufsleben einfinden	40		
2	Tierunterkünfte einrichten und instand halten	80		
3	Mit Tieren umgehen	80		
4	Bedarfsgerecht füttern und tränken	80		
5	Tierartgemäße Körperpflege durchführen		60	
6	Tiere transportieren		40	
7	Kranke Tiere erkennen und versorgen		80	
8	Fortpflanzung, Zucht und Aufzucht planen und durchführen		60	
9	Betriebsspezifische Abläufe planen und durchführen		40	
Fachrichtung Forschung und Klinik				
10	Hygienekonzepte umsetzen			80
11	Hygienisch und genetisch definierte Tiere züchten			80
12	Hygienisch und genetisch definierte Tiere halten und versorgen			40
13	Bei Behandlungen und Eingriffen mitwirken			80
Fachrichtung Zoo				
14	Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen			80
15	Gehege und Volieren einrichten und pflegen			60
16	Wildtiere und gefährdete Haustierrassen betreuen und züchten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60
Fachrichtung Tierheim und Tierpension				
17	Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen			100
18	Hunde erziehen			40
19	Tierheime und Tierpensionen verwalten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Zuständigkeiten in ihrem Betrieb vertraut. Sie fügen sich durch ihr Verhalten und Auftreten in ein bestehendes Team ein und können damit langfristig positiv auf die Atmosphäre in ihrem Betrieb einwirken. Sie verschaffen sich einen Überblick über routinemäßige und häufige Betriebsabläufe und handeln danach.

Dabei beachten sie Personaleinsatzpläne und Formen betrieblicher Kommunikation. Sie beherrschen situationsgerechte Umgangsformen mit Mitarbeitern, Besuchern und Kunden und achten auf ihr äußeres Erscheinungsbild.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Aufbau und Organisationsstruktur der Ausbildungsbetriebe in der Region. Sie erkunden die Aufgabenfelder des Tierpflegers. Sie bereiten die Arbeitsergebnisse auf und präsentieren sie.

Inhalte:

Betriebsstrukturen
Betriebsspiegel
Berufskleidung
Sicherheits- und Hygienevorschriften im Betrieb
Dienstplan
Dienstweisung
Betriebsgeheimnisse
Umfeld des Betriebes
Berufliche Organisationen
Rollenspiel
Präsentationstechniken
Grundlagen und Methoden der Kommunikation
Fachsprache

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen häufig gehaltene Tiere. Aus dem Körperbau, dem natürlichen Verhalten und der geographischen Verbreitung der Tiere schließen sie auf deren Ansprüche an die Unterbringung und berechnen den Platz- und Raumbedarf unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften.

Sie können Tierunterkünfte säubern und artgerecht ausstatten und stellen damit das Wohlbefinden der Tiere sicher. Dabei beachten sie Sicherheitsvorschriften. Den Schülerinnen und Schülern ist bewusst, dass in ihren Tierhaltungen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion die Gesundheit der Tiere und auch ihre eigene gefährdet sein kann. Dadurch sensibilisiert führen sie konsequent die erforderlichen Maßnahmen durch und beurteilen das Ergebnis kritisch.

Sie können gezielt erforderliche Werkzeuge und Geräte einsetzen, warten und Funktionsprüfungen durchführen. Sie berechnen die nötige Menge an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und beachten entsprechende Sicherheits- und Hygienevorschriften und Umweltaspekte bei deren Anwendung und Entsorgung.

Sie zeichnen notwendige Daten in geeigneter Form auf.

Inhalte:

Lebensräume

Anatomie, Morphologie, Physiologie

Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen

Raumklima

Einzelhaltung, Gruppenhaltung

Einrichtungen

Persönliche Hygiene

Schutzausrüstung

Reinigungs-, Desinfektionsverfahren

Mittel und deren Eigenschaften

Umweltvorschriften

Informationsbeschaffung und -auswertung

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen wesentliche Verhaltensweisen von Tieren. Sie beobachten die ihnen anvertrauten Tiere, beschreiben und dokumentieren deren Verhalten. Sie schließen aus dem Verhalten dieser Tiere auf deren Wohlbefinden bzw. Gesundheitszustand. Unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen richten sie ihr eigenes Verhalten danach aus.

Sie beurteilen die gesammelten Beobachtungen und erstellen ein Charakterbild des jeweiligen Tieres, das sie in geeigneter Form präsentieren.

Sie kennen Lebensräume und Lebensrhythmen der Tiere und ihr Verhalten in besonderen Lebensabschnitten. Daraus leiten sie entsprechende Betreuungsformen, Beschäftigungsmöglichkeiten und -methoden, aber auch Ausbildungsmethoden und besondere Sicherheitsaspekte ab. Sie nutzen instinktive Verhaltensweisen der Tiere, um mit ihnen zu arbeiten.

Sie kennen die Bedeutung des Artenschutzes für die ihnen anvertrauten Tiere.

Inhalte:

Instinkthandlungen

Sinnesorgane und Nervensystem

Prägung

Lernverhalten

Territorialverhalten

Sozialverhalten und Rangordnung

Fortpflanzungsverhalten und Verhalten bei der Aufzucht von Jungtieren

Tages- und jahreszeitliche Verhaltensrhythmen

Individuelle Tiercharaktere

Sicherheitsvorschriften

Handling

Sozialisierungsmaßnahmen zwischen Mensch und Tier

Sozialisierungsmaßnahmen der Tiere untereinander

Dressur, Konditionierungsmethoden

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

EU-Verordnung zum Artenschutz

Bundesartenschutzverordnung

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen Futtermittel für verschiedene Tiergruppen. Dabei ordnen sie diese Pflanzenfressern, Fleischfressern und Allesfressern zu.

Sie haben Kenntnisse über Inhaltsstoffe, Wirkstoffe und den Futterwert und teilen aufgrund dessen Futtermittel ein. Sie beurteilen die äußere Qualität der Futtermittel und wägen ab, ob sie eine Verfütterung zulässt.

In Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Verdauungsorgane können die Schüler und Schülerinnen Tiere in allen Leistungsstadien art- und bedarfsgerecht füttern und tränken. Sie können die Futtermittel den jeweiligen Ansprüchen der Tiere entsprechend zubereiten und verabreichen. Sie sind sich bewusst, dass sie die Futteraufnahme und die Funktion der Tränkeeinrichtung regelmäßig kontrollieren müssen. Über die Veränderungen von Kot, Harn und Verhalten schließen sie auf mögliche Fütterungsfehler. Sie bewerten unterschiedliche Fütterungs- und Tränke-techniken.

Sie berechnen Rationsmengen und Futterkosten.

Inhalte:

Futtermittelarten und -formen

Tötungsmethoden für Futtertiere

Zusammensetzung der pflanzlichen und tierischen Einzelfuttermittel

Energiebewertung von Futtermitteln

Futteranalysen

Sensorische Prüfung

Giftpflanzen und andere schädliche Beimengungen

Futterwerttabellen

Nährstoff- und Wirkstoffbedarf

Futtermengen

Fütterungshäufigkeit

Schätzen und Wiegen

Futterkonsistenz

Zubereitung der Futtermittel

Fütterungszeiten

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler machen sich kundig über die Ansprüche ausgewählter Tierarten an eine artgemäße Körperpflege und machen sich den Wert derselben bewusst. Sie beurteilen, inwiefern Einrichtungen in Tierunterkünften für die Selbstpflege von Tieren geeignet sind. Sie leiten daraus ab, welche weiteren Pflegemaßnahmen der Tierpfleger durchführen muss. Sie wählen Werkzeuge zur Klauen-, Huf-, Krallenpflege und zur Haut- und Fellpflege aus und erstellen durch regelmäßige Beobachtung einen Pflegebedarfsplan. Sie diskutieren und entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie das Tier für Pflegemaßnahmen fixieren müssen, und ob sie dabei allein oder im Team arbeiten müssen. Bei der Durchführung beachten sie anatomische Besonderheiten der jeweiligen Tierart. Nach der Durchführung der Pflegetätigkeit begutachten sie kritisch ihre Tätigkeit. Sie machen sich kundig über die Möglichkeiten der Tierkennzeichnung und bewerten sie. Sie wählen für bestimmte Tierarten geeignete Verfahren aus und beschreiben deren Durchführung. Bei all diesen Arbeiten beachten sie wesentliche rechtliche Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Sie dokumentieren die durchgeführten Pflegemaßnahmen auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware.

Inhalte:

Anatomische und physiologische Grundlagen
Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege
Klauen-, Huf- und Krallenpflege
Fell- und Gefiederpflege
Fangmethoden
Fixiermaßnahmen
Pflegetechnikwerkzeuge und -materialien
Kennzeichnen von Tieren
Tierschutzgesetz, Richtlinien und Gutachten
Unfallverhütungsvorschriften
EDV

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen einen Tiertransport. Sie beachten, dass die zu transportierenden Tiere so wenig wie möglich Stresssituationen ausgesetzt werden. Dazu informieren sie sich über die spezifischen Bedürfnisse der zu transportierenden Tiere und rechtliche Vorgaben. Sie berechnen die Größe des erforderlichen Transportbehälters und wählen geeignete aus bzw. konzipieren diese. Sie stellen Transportbehältnisse entsprechend aus bzw. setzen vorhandene Transportbehälter instand.

Die Schülerinnen und Schüler stellen notwendige Transportpapiere zusammen und füllen sie aus.

Sie wählen angemessene Fangmethoden und entsprechende Geräte aus und treffen die notwendigen Vorbereitungen. Sie planen Sicherheitsmaßnahmen im Team.

Sie veranlassen die erforderlichen Maßnahmen bei Empfang, Freisetzung und Eingewöhnung der Tiere.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Transport und seine Kosten.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie der zu transportierenden Tiere

Sicherheitsvorschriften, Tierschutzgesetz, Tierschutztransport-Verordnung, Hygienevorschriften

Schätzen, Wiegen oder Messen

Flächen-, Raum- und Mengenbedarf

Materialauswahl

Sicherheitseinrichtungen

Maßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen

Wasser- und Futtermittellieferung

Transportbegleitpapiere

Fang- und Greifwerkzeuge

Maßnahmen zur Stressvermeidung

Beruhigungs- und Narkosemittel

Speditionangebote

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen die Lebensäußerungen gesunder und kranker Tiere.

Es ist ihnen bewusst, dass sie kranke Tiere nur erkennen, wenn sie ihre Aufgaben sorgfältig ausführen und dabei die Tiere genau beobachten. Bei Abweichungen informieren sie eine verantwortliche Person und halten ihre Beobachtungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler kennen typische Erkrankungen und deren äußere Anzeichen. Sie diskutieren mögliche Krankheitsursachen und leiten vorbeugende Maßnahmen ab. Sie wissen, bei welchen Krankheiten Infektionsgefahr besteht und können Maßnahmen zur Übertragungsvermeidung ergreifen.

Auf Veranlassung nehmen sie Proben. Sie wirken bei tierärztlichen Behandlungen mit, führen angeordnete Maßnahmen aus, dokumentieren sie und geben sie weiter.

Inhalte:

Physiologische Daten

Herz-Kreislaufsystem und Atmung

Immunsystem

Allgemeine Krankheitsanzeichen

Typische Erkrankungen und deren Ursachen

Zoonosen

Einfache Untersuchungen

Vorbeugende Maßnahmen

Quarantänemaßnahmen

Vorbereitung der Behandlung

Instrumentenkunde

Sterilisation

Fixierung

Medikamentenverabreichung

Nachbetreuung behandelter Tiere

Patientenkarte

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen sich geeignete Informationen über das Fortpflanzungsgeschehen und die Jungenaufzucht bei verschiedenen Tierarten auch unter Verwendung moderner Informationssysteme und werten diese gezielt aus.

Sie sind in der Lage, Tiere auf Fortpflanzungsbereitschaft zu kontrollieren und bei der Entscheidung mitzuwirken, ob bzw. welche Tiere miteinander verpaart werden. Außerdem können sie das Fortpflanzungsgeschehen beeinflussen.

Sie können Tiere während der Trächtigkeit bis zur Geburt betreuen und versorgen, treffen notwendige Vorkehrungen für die Geburt/den Schlupf und überwachen den Ablauf.

Sie erkennen Geburtsprobleme und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Auf Anweisung wirken sie bei der Geburtshilfe mit. Sie organisieren die Nachversorgung von Mutter und Jungen und führen diese durch. Sie konzipieren die Jungenaufzucht und führen diese durch. Dabei überwachen sie die Entwicklung und das Wohlbefinden der Jungtiere. Die Schülerinnen und Schüler führen diese Aufträge verantwortungsbewusst durch und überprüfen stetig ihr Verhalten. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Zuchtziele und Bedeutung und Ablauf von Zuchtverfahren. Sie nehmen nach Anweisung gezielte Verpaarungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen und dokumentieren das Fortpflanzungsgeschehen in geeigneter Form auch unter Verwendung moderner Kommunikationssysteme.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie der Fortpflanzung

Hormonsystem

Sexualzyklus, Brunst, Balz

Paarbildung

Natürliche und künstliche Besamung

Biotechnologische Methoden

Trächtigkeit, Brut, Brutverhalten

Geburtsvorbereitung

Geburt, Schlupf

Erstversorgung

Aufzucht, Haltung

Hygienemaßnahmen

Kennzeichen

Datenerfassung/Datenfortschreibung

Krankheiten

Rechtliche Vorschriften, Gutachten

Grundlagen der Vererbung

Zuchtziele

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler können Tiere annehmen, deren Zustand begutachten und notwendige Maßnahmen und Formalitäten erledigen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten organisieren sie die sachgerechte Unterbringung und Versorgung und halten dies in den betrieblichen Aufzeichnungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Vorräte und Materialbestände. Sie berechnen den Warenverbrauch und erstellen einen Zeitplan für Nachbestellungen unter Berücksichtigung der mit der Lagerung verbundenen Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Waren an. Sie kontrollieren die Lieferung und sind in der Lage, Rechnungen zu überprüfen und Nachlässe zu berechnen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten können sie die Lieferung sachgerecht einlagern und dokumentieren.

Sie organisieren notwendige Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an betrieblichen Einrichtungen. Informationen zu wichtigen betrieblichen Abläufen können sie gezielt weitergeben.

Sie können an der Personaleinsatzplanung mitwirken. Hierbei berücksichtigen sie anfallende Arbeiten, die Personalausstattung und die Eignung der Mitarbeiter.

Bei betrieblichen Abläufen beachten sie das Qualitätsmanagement des Betriebes.

Inhalte:

Schätz- und Wiegeübungen

Formulare für Aufnahme und Abgabe

Quarantäne

Erstversorgung

Belegungspläne

Stallbuch

Liefermenge und -qualität

Begleitpapiere

Umgang mit Belegen

Einsatz von EDV

Teamarbeit

Grundsätze der Lagerhaltung

Mindesthaltbarkeit

Instandsetzung und Pflege von Werkzeugen und Materialien

Datenerfassung und Dokumentation

Lernfeld 10: Hygienekonzepte umsetzen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus können die Schülerinnen und Schüler geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen auswählen und den Erfolg kontrollieren. Sie vergleichen Hygienekonzepte, wirken bei der Erstellung von Reinigungs- bzw. Hygieneplänen mit und können sie anwenden. Sie ermitteln Mengen und Kosten und berücksichtigen die Umweltverträglichkeit. Sie sind in der Lage, Proben zu entnehmen und dabei gezielt erforderliche Gerätschaften einzusetzen. Sie berechnen Gebrauchslösungen und beachten bei der Herstellung, Anwendung und Entsorgung entsprechende Sicherheitsvorschriften und Umweltaspekte. Sie organisieren Quarantäne- und Infektionsbereiche. Sie dokumentieren durchgeführte Maßnahmen auch unter Verwendung der EDV.	
Inhalte: Schadorganismen Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen Gnotobiotik SPF-Status FELASA-Empfehlungen Geräte und Einrichtungen zur Desinfektion und Sterilisation Luft- und Wasseraufbereitung Persönliche Hygiene, z.B. Duschsleuse Qualitätsmanagement Mischungsrechnen Unfallverhütungsvorschriften Umweltvorschriften	

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Bedeutung besonderer Tiermodelle in der Forschung. Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können diese anwenden. Sie machen sich vertraut mit verschiedenen Methoden der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren.

Sie werden sich der Sicherheitsrisiken für die Umwelt bewusst. Sie informieren sich über die Sicherheitsstufen und die damit verbundenen Gefahren. Dabei beachten sie die rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware. Sie können erforderliche Geräte gezielt einsetzen und erhalten deren Funktionsfähigkeit.

Inhalte:

Gnotobioten

SPF-Tiere

Mutationen

Transgene und Knockout-Tiere und ihre Bezeichnungen

Chimären

Erhaltungszucht, Vermehrungszucht

Inzucht, Auszucht, Hybridzucht, Rückkreuzungen

Monogamzucht, Polygamzucht

Zuchttierauswahl

Mikroinjektionen/Implantationen

Aggregation embryonaler Stammzellen

Vasektomierte Tiere

Embryotransfer

Kryokonservierung

Gentechnikgesetz, -Verordnung

Tierschutzgesetz + EU-Recht

Kennzeichnung der Tiere

Zuchtkäfigkarten

Zuchtbuchführung

Stammbaumführung

Mikroskop

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen unterschiedliche Haltungssysteme. Sie beurteilen die einzelnen Haltungseinheiten und die Standardisierbarkeit des Environmental Enrichment. Sie planen und simulieren Arbeitsabläufe für diese Haltungssysteme und machen sich mit unterschiedlichen Arbeitstechniken vertraut.

Sie übernehmen Verantwortung für die Kontrolle des Tierbestandes. Sie erkennen Veränderungen im Bestand und am Einzeltier und melden sie dem Verantwortlichen, um sie dann mit seiner Hilfe zu bewerten.

Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware. Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der Sanierung von kontaminierten Tierbeständen und wirken bei deren Durchführung mit. Sie setzen erforderliche Geräte gezielt ein und erhalten deren Funktionsfähigkeit.

Inhalte:

Isolatoren

Barrieren-Haltung

IVC

Schleusen

Reinraum-Werkbank

Sterilisatoren

Tierschutzgesetz + EU-Recht

Sicherheitsstufen

Arbeitsschutzrecht

Kennzeichnung der Tiere

Käfigkarten

Mikroskop

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler können medizinisches Fachpersonal bei Eingriffen und Untersuchungen unterstützen. Dabei verabreichen sie Stoffe und protokollieren ihre Tätigkeit. Sie beachten die erforderliche Diskretion, entwickeln Zuverlässigkeit und übernehmen Verantwortung für den Betrieb. Sie informieren sich über Möglichkeiten der Gewinnung von Proben und Untersuchungsmaterial, zeichnen Daten auch unter Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme auf. Sie helfen bei deren Auswertung.

Bei der Versuchsdurchführung berücksichtigen sie Faktoren, die das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen können. Sie beachten dabei Grundsätze der Standardisierung und des Qualitätsmanagements sowie gesetzliche Vorgaben. Sie können die entnommenen Proben fachgerecht behandeln. Sie werden sich über eventuell auftretende Fehlerquellen bewusst und reflektieren, wie diese vermieden werden können. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung kontrollieren sie ihre Arbeit.

Sie informieren sich über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen und wägen diese gegeneinander ab.

Inhalte:

Applikationsverfahren
Dosierungen berechnen
Betäubungsmethoden
Tötungsmethoden
Probenarten und -mengen
Techniken der Probenahme
Probenaufbereitung
Aufbewahrung und Transport von Proben
Stressfaktoren
Physiologische Daten
Relatives Organgewicht berechnen
Blutbestandteile
Sektionen
GLP
Statistische Auswertungen von Daten
Zertifizierung
Qualitätssicherungsmaßnahmen
Tierschutzgesetz und entsprechende Verordnungen
Zell- und Gewebekulturen
Isoliert-perfundierte Organe
Embryonen

Lernfeld 14: Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Fische, Amphibien, Reptilien und wirbelloser Tiere. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen.

Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und zu präsentieren.

Inhalte:

- Lebensräume
- Anatomie, Morphologie, Physiologie
- Tierverhalten
- Vergesellschaftung
- Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
- Technische Einrichtungen
- Bepflanzung
- Wasserpflege
- Messmethoden
- Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
- Unfallverhütungsvorschriften

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Säugetiere und Vögel, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen.

Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und zu präsentieren.

Inhalte:

Menschenaffen, Bären, Robben, Elefanten, Großkatzen, Huftiere
Laufvögel, Pinguine, Papageien, Kolibris
Lebensräume
Anatomie, Morphologie, Physiologie
Tierverhalten
Vergesellschaftung
Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
technische Einrichtungen
Bepflanzung
Wasserpflege
Messmethoden
Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen
Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen
Unfallverhütungsvorschriften

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes typische in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten und gefährdete Haustierrassen. Sie verschaffen sich Kenntnisse über die Anatomie, Morphologie und Physiologie dieser Zootiere und ordnen diese systematisch ein. Sie informieren sich über die geographische Verbreitung dieser Tierarten bzw. Rassen und analysieren deren natürliche Lebensräume. Hierbei nutzen sie unterschiedliche Informations- und Kommunikationssysteme. Aus diesen Kenntnissen wissen sie um den Nährstoffbedarf dieser Tiere und können sie unter Beachtung ihrer anatomischen und physiologischen Besonderheiten mit geeignetem Futter versorgen. Unter Beachtung rechtlicher Vorschriften können sie Tiere zu Futterzwecken töten.

Sie berechnen geeignete Rationen, berücksichtigen wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Futtermittel und ermitteln kostengünstige Futterrationen.

Sie berücksichtigen die Bedürfnisse spezieller Tierarten in Bezug auf ihre Pflege und ihre Beschäftigung und können entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können bei deren Umsetzung mitwirken.

Inhalte:

Tiergärtnerisch bedeutsame Ordnungen der Säuger, Vögel, Reptilien, Fische, Amphibien und Wirbellosen

Vegetationszonen

Ökosysteme

Spezielle Futtermittel

Futtertieraufzucht

Futtermittelrecht

Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege

Fixiermaßnahmen

Pflegewerkzeuge und -materialien

Behavioural Enrichment

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Erhaltungszuchtprogramme

Tierschutzgesetz, berufsspezifische Regelungen

Unfallverhütungsvorschriften

Zielformulierung:

In Teamarbeit entwerfen die Schülerinnen und Schüler Konzepte, um den Betrieb in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie klären Außenstehende und Interessenten über Aufgaben, Bedeutung und Organisation ihres Betriebes durch ansprechende Methoden auf. Hierbei beachten sie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie üben die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Gruppen des öffentlichen Lebens.

Sie informieren Kunden und Besucher über die im Betrieb gehaltenen Tiere. Sie sind in der Lage, über bestimmte Tiere Auskunft zu geben, insbesondere über deren Herkunft und Verhalten. Damit können sie Besuchern und Kunden wichtige Sachverhalte übermitteln und ihnen beratend zur Seite stehen.

Inhalte:

Kommunikationsformen
Kundengespräche
Rollenspiele
Argumentationstraining
Kreativitätstechniken
Hinweisschilder
Plakatgestaltung
Pressearbeit
Informationsveranstaltung
Tag der offenen Tür
Aktionswochen
Homepage
Telefontraining

Lernfeld 17: Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Tiere nach Ursprung und Rasse. Sie sind in der Lage, daraus Ansprüche an eine tiergerechte Haltung abzuleiten, dementsprechend die Tiere unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll unterzubringen und zu vergesellschaften. Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie können Tierunterkünfte den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einrichten, ausgestalten und instand halten. Die Schüler und Schülerinnen sind in der Lage, notwendige Informationen über ihnen anvertraute besondere Tierarten zu beschaffen. Sie werten diese Informationen aus und setzen sie fachgerecht unter den gegebenen Möglichkeiten um. Sie können verhaltensauffällige Tiere erkennen und treffen notwendige Sicherheitsvorkehrungen.	
Inhalte: Haus- und Heimtiere Andere einheimische und nicht einheimische Säuger Vögel Reptilien Anatomie, Morphologie, Physiologie Tierverhalten Ausläufe, Boxen, Käfige, Katzenzimmer Volieren Terrarium Baumaterialien, Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte Technische Einrichtungen Bepflanzung Wasserpflege Messmethoden Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen Besonderheiten beim Umgang Besonderheiten bei der Betreuung Besonderheiten bei der Fütterung Schutzausrüstung, -vorrichtungen und Hilfsmittel Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen Unfallverhütungsvorschriften	

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Rangordnungsstrukturen bei Hunden.

Bei der Aufnahme machen sie sich umfassend über die Beziehung zwischen Hund und Halter kundig. Sie können die Gruppenfähigkeit von Hunden beurteilen, die zusammengesetzt werden sollen. Danach beobachten sie die Gruppe und analysieren das Gruppenverhalten.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Prägephase, andere Lernphasen sowie über Möglichkeiten der Erziehung. Diese Kenntnisse ermöglichen es ihnen, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Sozialisierung zwischen Mensch und Hund und Hunden untereinander fördern. Dabei muss ihnen bewusst sein, dass sie in der Rangordnung über dem Tier stehen. Dies müssen sie den Hunden durch ihr Verhalten zeigen. Die Schülerinnen und Schüler können mit diesen Erziehungsmaßnahmen mindestens den normalen Stubengehorsam erreichen. Sie können auffällige Hunde erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Problemlösung ergreifen.

Sie beraten Hundebesitzer über Ausbildungsmöglichkeiten ihres Tieres.

Inhalte:

Prägephasen

Rangordnung

Rangordnungsrituale

Strukturierung der Fläche

Gehegegröße und -einrichtung

Trainingsmethoden

Konditionierung

Problemhunde

Schutzausrüstung

Erziehungsmethoden

Schutzkleidung

Tierschutzgesetz

Verordnungen

Ausbildungsempfehlungen der Hundevereine/Zuchtvereine

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler können an der Verwaltung von Tierheimen und Tierpensionen mitwirken. Sie erkunden Beschaffungsmöglichkeiten und holen Informationen ein. Dazu nutzen sie alle Möglichkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit aktuellen Medien. Sie analysieren Angebote, vergleichen sie unter qualitativen, quantitativen und wirtschaftlichen Aspekten und treffen eine ökonomisch und ökologisch begründete Auswahlentscheidung. Sie bereiten die gewonnenen Daten für die Kaufentscheidung vor und führen die Bestellung durch. Hierbei beachten sie gültige Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Die Schülerinnen und Schüler führen fachgerecht Zahlungsvorgänge durch.

Sie ermitteln Kosten im Zusammenhang mit der Annahme und Abgabe von Tieren und kalkulieren Preise unter betrieblichen Gesichtspunkten. Sie führen Beratungs- und Vermittlungsgespräche. Sie informieren Kunden über Preise, Vertrags- und Geschäftsbedingungen und schließen Verträge ab. Hierbei nutzen sie die betrieblichen Dokumentationssysteme.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den allgemeinen Schriftverkehr ihres Betriebes abzuwickeln.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die betrieblichen Abläufe unter den Gesichtspunkten Zeitmanagement und Qualitätssicherung. Hierbei erkennen und schätzen sie Konfliktpotential ein, vermeiden durch vorbeugendes Verhalten dessen Entfaltung und tragen zur Konfliktlösung bei. Sie erstellen Zeitpläne für standardisierte Arbeits- bzw. Prozessabläufe unter Berücksichtigung der betrieblichen und personellen Gegebenheiten. Dabei berücksichtigen sie ergonomische, funktionale und rechtliche Anforderungen.

Inhalte:

Informationsbeschaffung und -auswertung

Bezugsquellenermittlung

Verträge, Vertragsstörungen

Datenverwaltung, Archivierungsmöglichkeiten, Kundenkartei, Tierkartei

Mahn- und Klagewesen

Betriebsmittelverwaltung

Rechnungsüberprüfung

betriebsbezogene Kalkulationen

Ablauforganisation

Aktenablage, Ordnungssysteme

statistische Zahlen über Fund-/Pensionstiere

graphische Darstellung

Konfliktmanagement, Konfliktlösungsstrategien

Branchensoftware